

Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld vom 97-09-01

Aufgrund der §§ 11 und 19 ThürKO vom 93-08-16, zuletzt geändert am 95-06-08, hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in seiner Sitzung vom 97-07-16 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Arten der Ehrung

- (1) Die Stadt Saalfeld verleiht an verdiente Persönlichkeiten
 1. die Saalfelder Stadtmedaille
 2. das Ehrenwappen der Stadt Saalfeld
 3. die Silberne Bürgermedaille
 4. die Goldene Bürgermedaille
 5. das Ehrenbürgerrecht

- (1) Außer den in Abs. 1 aufgeführten Ehrungen ist noch der Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Saalfeld vorgesehen.

- (2) Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports ist die Verleihung der Sportmedaille vorgesehen. Für besondere Verdienste um den Sport zeichnet die Stadt Persönlichkeiten mit dem Sportehrenbrief aus. Die Voraussetzungen der Verleihung dieser Auszeichnungen bestimmt der Stadtrat durch Beschluß.

- (3) Mit der Verleihung der Ehrungen nach § 1 Abs. 1 Punkt 1 - 4 und Abs. 3 erfolgt die Eintragung ins Ehrenbuch der Stadt Saalfeld. Ehrenbürger sind berechtigt, sich in das Goldene Buch der Stadt Saalfeld einzutragen.

§ 2 Voraussetzungen für Ehrungen

- (1) Die im § 1 genannten Ehrungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Die Saalfelder Stadtmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch aner kennenswerte Leistungen wirtschaftlicher, technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer, erzieherischer, karitativer oder sozialer Art Verdienste, die dem Ansehen der Stadt oder dem Wohle der Allgemeinheit dienen, erworben haben. Sie kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die freiwillige, finanzielle Leistungen erheblichen Umfangs zugunsten der Stadt erbringen.

 2. Das Ehrenwappen der Stadt Saalfeld kann an Firmen, Vereine und Organisationen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Stadt erworben oder das Ansehen der Stadt besonders gefördert haben. Diese Auszeichnung kann auch aus Anlaß seltener Jubiläen oder besonderer herausragender Ereignisse vergeben werden.

3. Die Silberne Bürgermedaille wird an Angehörige des Stadtrates für 14jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten - in der Regel Saalfelder Bürger - verliehen, die eine langjährige tadellose und erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen können und sich Verdienste um die Stadt erworben haben.

4. Die Goldene Bürgermedaille wird an Angehörige des Stadtrates für 20jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten - in der Regel Saalfelder Bürger - verliehen, die eine langjährige tadellose und erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen können und sich Verdienste um die Stadt erworben haben.

5. Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben.

(2) Mit dem Eintrag in das Goldene Buch will die Stadt Saalfeld die Träger bedeutender Leistungen, verdienstvolle Frauen und Männer, Gäste von Rang und Ruf, namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ehren, indem sie ihren Eintrag an kommende Geschlechter weitergibt.

§ 3

Vorschlagsrecht und Verleihung der Ehrung

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Der Bürgermeister legt die Vorschläge dem Ältestenrat vor. Über die Empfehlung des Ältestenrates entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Ehrung durch Eintragung in das Goldene Buch, die Verleihung der Saalfelder Stadtmedaille und des Ehrenwappens erfolgt durch den Bürgermeister, in der Regel in einer besonderen Feierstunde.

(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaillen wird in der Regel in einer Festsitzung des Stadtrates vorgenommen.

(4) Mit den Ehrungen wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.

§ 4

Gestaltung der Ehrenzeichen

(1) Die Saalfelder Stadtmedaille hat die Form einer Münze. Sie besteht aus Feinsilber und trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Saalfeld/Saale“, auf der Rückseite die Aufschrift „Für Verdienste um die Stadt“.

(2) Das Ehrenwappen der Stadt Saalfeld besteht aus Keramik. Es zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Für Verdienste - Stadt Saalfeld/Saale“.

- (3) Die Bürgermedaillen bestehen aus Feinsilber, die Goldene Bürgermedaille ist vergoldet. Die Medaillen tragen auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Die Stadt Saalfeld/Saale dankt“, auf der Rückseite das Motiv des Rathauses mit der Umschrift „Für verdienstvolles Wirken“. Die Bürgermedaillen werden am grün-weißen Band getragen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht wird in Form eines Ehrenbürgerbriefes verliehen.

§ 5 Weitere Bestimmungen

- (1) Persönlichkeiten können mehrere der nach § 1 vorgesehenen Ehrungen erfahren.
- (2) Die Ehrenbürger sind zu öffentlichen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (3) Beim Ableben von Geehrten verbleiben den Erben die Ehrenzeichen. Sie sind würdig aufzubewahren und dürfen nicht veräußert werden. Sie können an die Stadt zurückgegeben werden.
- (4) Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Ehrenbürgerbrief, Bürgermedaillen, Ehrenwappen, Saalfelder Stadtmedaille und Besitzurkunden sind in diesem Fall an die Stadt zurückzugeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld vom 92-07-29 außer Kraft.

Saalfeld, den 97-09-01

gez.
Richard Beetz
Bürgermeister

Dienstsiegel

1. Änderungssatzung zur Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld vom 01.09.1997

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld vom 01.09.1997 beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld, Saale, den 16.04.2012

Stadt Saalfeld/Saale

gez.
Matthias Graul
Bürgermeister